



Samtpfötchen Hilfe e. V. – Tierschutzverein *

Ja, ich möchte Mitglied bei Samtpfötchen Hilfe e. V. werden.

Name: Vorname:

Straße:

PLZ: Wohnort:

Geb. Datum:

Telefon: E-Mail:

Die Höhe Ihres Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 25,- Euro pro Jahr.
Gerne dürfen Sie den Mitgliedsbeitrag im Sinne einer jährlichen Spende aufstocken.
Mitgliedsbeitrag und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Mein Beitrag : **Euro**

Mit der Mitteilung der Aufnahme in schriftlicher Form, der Satzung und der Beitragsordnung durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird dann mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Füllen Sie dafür bitte Seite 2 aus und legen Sie es dem Mitgliedsantrag bei.

Datum **Unterschrift : X** _____
(Bei Minderjährigen, Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Hinweis: Bitte ausdrucken, vollständig ausfüllen, unterschreiben per Mail oder Post an uns zurücksenden. **Unterschrift bitte nicht vergessen!**

Samtpfötchen Hilfe e. V.
Mitgliederverwaltung – Erteilung des SEPA-Mandats
Resingstraße 21
44269 Dortmund
Gläubiger-Identifikationsnummer
Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die Samtpfötchen Hilfe Verein, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir meinen/unseren Zahlungsdienstleister an, die von der Samtpfötchen Hilfe e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift

* Die Gemeinnützigkeit ist erteilt. Mitgliedsbeiträge sind spendenbescheinigungsfähig.

Überweisung Mitgliedsbeitrag an Samtpfötchen Hilfe e. V.

Deutsche Skatbank

IBAN: DE52 8306 5408 0004 9078 92

BIC: GENO DEF1 SLR

Beitragsordnung der Samtpfötchen Hilfe e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 09.01.2016.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 09.01.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 09.01.2016 in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der **Jahresbeitrag** ist frei wählbar, er beträgt aber **mindestens** 25,00 Euro.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
5. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
7. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.01. des Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
9. Die Mitgliederbeiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren vom jeweiligen Konto abgebucht. Das Formular liegt dem Mitgliedsantrag bei.
10. Die Mitgliederbeiträge werden am 01.02. des Jahres durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
11. Mögliche Beitrittsdaten sind immer **zum 01. eines Monats**. Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zuzahlen. Die Mitgliederbeiträge werden am 01.02. des Jahres durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung werden die Beiträge binnen 14 Tagen vom Konto abgebucht.

Satzung des Tierschutzvereins „Samtpfötchen Hilfe e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Samtpfötchen Hilfe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund an; nach Eintragung lautet der Name „Samtpfötchen Hilfe e. V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Schutz, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren im In- und Ausland
 - b) Aufnahme von in Not geratenen Tieren in (private) Pflegestellen vorübergehend oder als Endpflege
 - c) Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und -misshandlung
 - d) Förderung von Kastrationsprojekten
 - e) Förderung der Anerkennung von Tierrechten
 - f) Förderung des Verständnisses über das Wesen der Tiere
 - g) Förderung des Tierschutzgedanken im In- und Ausland
 - h) Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In- und Ausland
 - i) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
4. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Satzung des Tierschutzvereins „Samtpfötchen Hilfe e. V.“

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Mittel der Tierschutzförderung und sonstigen Zuwendungen. Spenden können in Form von Geld- oder Sachspenden entgegen genommen werden.
2. Aufwände, die Vereinsmitgliedern bei der Umsetzung der Vereinsziele entstehen, können ebenfalls als Sachspenden anfallen und entsprechend quittiert werden.

§ 6 Mitgliedschaft – Aufnahme und Kündigung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
4. Gewerbliche Tierhändler und Tiervermehrter werden nicht aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss,
 - a) bei natürlichen Personen zudem durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen, Vereinen und Körperschaften auch durch Auflösung, Konkurs oder Insolvenz.
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Jahresabschluss schriftlich mitgeteilt werden.
7. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach Abmahnung erfolgen bei:
 - a) vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
 - b) Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins
 - c) Beitragsrückstand mehr als 3 Monate nach Fälligkeit

§ 7 Folgen der Aufnahme

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Beitragspflicht juristischer Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand in Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich/ oder per E-Mail mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/ E-Mail

Satzung des Tierschutzvereins „Samtpfötchen Hilfe e. V.“

Adresse des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand kann über eine Befreiung von der Beitragspflicht (z. B. für Pflegestellen) entscheiden.
7. Der Vorstand ist von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die/der Kassenwart/-in
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzender/r
 - c) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen acht Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
6. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
7. Der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt den Verein ausschließlich im Falle der nicht Verfügbarkeit der/des 1. Vorsitzende/r und der/des 2. Vorsitzende/r. Hierbei ist sie/er allein vertretungsberechtigt.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens zwei Jahre aktive Tierschutz Arbeit betrieben haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

Satzung des Tierschutzvereins „Samtpfötchen Hilfe e. V.“

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle drei Jahre einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/per Email durch den Vorsitzenden. Sie muss Ort, Zeit und Tagesordnung beinhalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post/per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift / Email Adresse. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.
5. Die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende oder – bei deren Verhinderung – die / der stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorständen
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Bemessung der Beitragshöhe
 - f) Entlastung des Vorstandes

§ 12 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ein Mitglied des gewählten Vorstandes anwesend ist.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Beschlüsse über

Satzung des Tierschutzvereins „Samtpfötchen Hilfe e. V.“

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Online-Versammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen, § 12 Ziffer 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden aus dem vorhandenen Vermögen zuerst Forderungen Außenstehender abgelöst. Das verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Tierschutz zu verwenden hat. Diese Organisation wird in derselben Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.01.2016 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Dortmund, 14.02.2016